

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 30. Januar

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona beschlagnahmte Flugblatt, ohne Angabe des Druckorts, „Das Alte und das Neue Glaubens-Bekenntniß von Dr. Friedrich Krämer“, Verfasser des „Anti-Syllabus“, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 15. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Bekanntmachung,**
die 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom
Jahre 1855 betreffend.

In der am 15., 16. und 17. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 35 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Serie IV. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1883 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzurichten, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Januar 1884.

zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurück behalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabschiedet.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers, Administrators Fischer zu Pottlitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pottlitz im Kreise Flatow an Stelle des von da verzeigten Oberamtmanns Pietsch hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 22. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Kreisbeschreibers Karl Starkowski zu Rosenberg zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gr. Nipkau im Kreise Rosenberg hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 23. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Die Vorschriften im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, wonach bisher unter allen Quittungen über Pensionen, Wartegelder und fortlaufende Unterstützungen bestimmt werden mußte, daß zur Zeit der Fälligkeit

dieser Bezüge die dazu Berechtigten noch gelebt haben, werden durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Pensionären und Empfangsberechtigten, welche persönlich die ihnen zustehenden Pensionen und Wartegelder sowie die ihnen bewilligten fortlaufenden Unterstützungen an der Zahlungsstelle erheben, ist die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie noch am Leben sind, zu den Spezial-Quittungen über die einzelnen Lebungen nicht mehr zu erfordern.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich bleibt.

2. Die Beibringung der Lebens-Atteste zu den Spezial-Quittungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und fortlaufenden Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben.

3. Dagegen ist die Beschaffung der Lebens-Atteste auch künftighin erforderlich:

a. zu den Spezial-Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungs-gelder in allen vorstehend nicht ausgenommenen Fällen, namentlich dann, wenn aus den bei-gebrachten Vollmachten nicht unzweifelhaft her-vorgeht, daß zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge die hierzu Berechtigten noch gelebt haben, sowie bei allen Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten nur auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen, oder welche für Kinder und andere unselbstständige Personen geleistet werden, endlich

b. zu allen beizubringenden Jahresquittungen.

Potsdam, den 13. November 1883.

Ober-Rechnungskammer.

gez. v. Stünzner.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

6) Das von dem Lieutenant a. D. Oscar Brunton zu Berlin (Hagelsbergerstraße 49 III) herausgegebene Werk: "Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" ist nunmehr in 8 Großquartbänden vollständig erschienen. Bei direkter Bestellung beträgt der Preis für die I. Abtheilung (Königreich Preußen) 60 M., für die II. Abtheilung (die übrigen Bundesstaaten und die Reichslande) 70 M.

Ich mache hierdurch auf das vorgenannte Werk aufmerksam.

Marienwerder, den 21. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dieser Nummer des Amtsblatts liegt eine Extra-beilage bei, enthaltend den mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. November 1883 genehmigten Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Mitterschaftlichen Kredit-Instituts, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 22. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem cand. theol. B. Schulz zu Peterkau, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 19. Januar 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Bekanntmachung.

Zufolge der von dem Herrn Finanz-Minister durch Erlass vom 20. Januar d. J. ertheilten Ermächtigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Leben-Zoll-Amt II. zu Neu Zidum widerruflich und solange hierfür ein Verkehrsbedürfniß besteht, die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. des hiesigen Haupt-Zoll-Amtes über Heringe, Reis, Wagenschmiede und Petroleum beigelegt worden ist.

Danzig, den 25. Januar 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

10) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau in seiner Sitzung am 29. Dezember 1883 die Abzweigung

a. des im Besitze der verwitweten Frau Pauline v. Rizewitz geborene v. Brunn befindlichen Gutes, aufgeführt unter Artikel Nr. 4 der Grundsteuer-Mutterrolle von Bärenwalde und Band II. Blatt 1 des Grundbuches von Bärenwalde mit 862 Hektar, 85 Ar und 91 || Meter,

b. des im Besitze des Fräuleins Marie v. Rizewitz befindlichen Grundstücks von 92 Hektar, 89 Ar und 40 || Meter, aufgeführt unter Artikel 6 der Grundsteuer-Mutterrolle von Bärenwalde und Band II. Blatt 4 und 5 des Grundbuches von Bärenwalde,

von dem Gutsbezirk Bärenwalde und deren Zulegung zu dem Gutsbezirk Nuthenberg bei dem Einverständnisse aller Beteiligten gemäß § 40 ad 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt hat

Schlochau, den 10. Januar 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

Scheffer.

11) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg. Vom 1. Februar d. J. ab wird versuchsweise in dem Güterzuge Nr. 321 auf der Strecke Landsberg-Kreuz Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse und in dem Güterzuge 322 auf der Strecke Kreuz-Küstrin bis auf Weiteres Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse stattfinden.

Gemischter Zug Nr. 321.	Zeit.	Gemischter Zug Nr. 332.	Zeit.		
	Absfahrt	Vorm.	Nachm.		
Güstrin		4.10	Kreuz	Absfahrt	7.53
Güstriner Vorstadt	=	4.39	Driesen-Borddamm	=	8.26
Tamzel	=	5.4	Alt-Carbe	=	8.46
Bieß	=	5.48	Friedeberg	=	9.6
Döllensradung	=	6.11	Gurkow	=	9.22
Düringshof	=	6.32	Zantoch	=	9.40
Landsberg	=	7.21	Landsberg	=	10.19
Zantoch	=	8.3	Düringshof	=	10.43
Gurkow	=	8.23	Döllensradung	=	10.56
Friedeberg	=	8.55	Bieß	=	11.19
Alt-Carbe	=	9.14	Tamzel	=	11.46
Driesen-Borddamm	=	9.52	Güstriner Vorstadt	=	12.15
Kreuz	Unterfist	10.28	Güstrin	=	12.24

Bromberg, den 24. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 1. Februar d. J. tritt der Nachtrag 8 zum Lokal-Tarif des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg für die Beförderung von Personen- und Kleisegepäck vom 1. August 1881 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen ein neues Verzeichniß der kombinierten (Kourier- und Personenzug-) Billets, sowie ermäßigte Billetpreise 4. Klasse für einzelne Stationsverbindungen.

Exemplare dieses Nachtrags können durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 75 Pf pro Stück bezogen werden.

Bromberg, den 12. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Martha Dworzecka (Dwarecka), geboren 1839 zu Radunischen, Russisch-Polen, wegen 3 schwerer Diebstähle ($1\frac{1}{4}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1882), von der Königl. preußischen Regierung zu Bromberg, vom 29. Septbr. v. J.
2. Hirsch Dyskin, Handelsmann, 45 Jahre alt, aus Plonsk, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Beihilfe zum verüchten Münzerbrechen (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1879), von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 5. Dezember v. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Josef Goeth, Konditorgehülse, geboren am 25. Juli 1858 zu Meidling bei Wien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Verübung großen Unfugs, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 3. November v. J.
4. Eva Mache, geborene Kuznik, vermittwete Zimmermannsfrau, geb. am 13. Mai 1844 zu Kamnitz, Kreis Leitmeritz, Böhmen, wegen Nichbeschaffung

5. Anton Gröger, Arbeiter, geb. 1857 in Borschitz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. November v. J.
6. Josef Manert, Maurergeselle, geb. am 19. Jan. 1846 zu Gosolup, Kreis Eger, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 8. Dezember v. J.
7. Alfred Möller, Tischler, geboren am 16. Januar 1853 zu Skopenhagen, Dänemark, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Stade, vom 22. November v. J.
8. Josef Wokurka, Schuhmachergeselle, geboren am 31. März 1863 zu Prag, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Stade, vom 26. November v. J.
9. Adam Napp, Spenglergeselle, geb. am 20. Jan. 1862, ortsangehörig zu Gajdobra, Komitat Bacs, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Coblenz, vom 20. November v. J.
10. Josef Masternack, Müller und Bäcker, geboren 1845 in Sandomir, Gouvernement Radom, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Magistrat der Königl. bayerischen Stadt Kaufbeuren, vom 9. November v. J.
11. Giovanni Gerevini, Erdarbeiter, 44 Jahre alt, geboren in Casalbuttano, Provinz Cremona, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Dezember v. J.
12. Ferdinand Perez, Bronzarbeiter, 27 Jahre alt, geboren in Rio de Janeiro, Brasilien, wegen

Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Dezember v. J.

13. Gaspar Hartmann, Säger, geboren am 3. Mai 1835 zu Altwys, Kanton Luzern, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Dezember v. J.
14. Peter Montbargnier, Weber, 37 Jahre alt, aus Belmont, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Dezember v. J.
15. Achilles Scotti, Erdarbeiter, geb. am 13. März 1853 zu Cremona, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Dezember v. J.

14) Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Herr Dr. von Rozycski in Thorn ist zum Kreis-Wundarzt durch Ministerial-Reskript vom 4. Januar 1884 für den Kreis Thorn ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Regel zu Lehenke ist zum Amts- vorsteher des Amtsbezirks Lehenke Kreis Dt. Krone ernannt.

Die Lokalaufficht über die paritätische Schule zu Kolonie Brinsk Kreis Strasburg ist dem Pfarrverweser Nauch in Lautenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspектор Sektor Engel in Lautenburg von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des als Forstmeister nach Eberswalde versetzten Oberförsters Hellwig ist der Obersörster Gieße zu Pletnitzi zum Forst-Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Dt. Krone bestellt worden.

15) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Braunschwalde Kreis Stuhm wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspектор Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nr. 5.)

Üuf Ihren Bericht vom 15. November 1883 will Ich den anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlass ist mit dem anliegenden Nachtrage in der gesetzlichen Weise zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. November 1883.

gez. Wilhelm.
gegengez. Lucius. Friedberg.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

Nachtrag

zu den

reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Die bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute bestehenden Bestimmungen werden wie folgt ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

- I. Zum § 108 des Kredit-Reglements vom 15. Juni 1777 und Artikel I Absatz 3 des Nachtrags vom 12. Mai 1877 zu den reglementarischen Bestimmungen (Gesetz-Sammlung S. 214) ergeht nachstehende zusätzliche Vorschrift:

„Ein in der Ritterschaftlichen Versammlung anwesendes Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimm-Vollmachten führen.“

- II. An Stelle des 2. Absatzes in § 3 des durch Allerhöchsten Erlass vom 15. März 1858 genehmigten Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe (Gesetz-Sammlung S. 73) tritt folgende Vorschrift:

„Die Beleihung auf das vierte Sechstel des Gutswerths findet nach den für die Bewilligung von älteren Pfandbriefen zum siebenten Zwölftel beim Ritterschaftlichen Kredit-Institute bestehenden Vorschriften statt, mit der Maßgabe, daß die Bestimmung unter d des Nachtrags von 1784 zum § 3 des Kredit-Reglements von 1777 außer Anwendung tritt, und daß die Ablösung des die erste Taxhälften übersteigenden Betrages nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion sowohl im Falle der Subhaftation des beliehenen Guts, als einer freiwilligen Veräußerung desselben, wenn diese nicht unter De- und Ascendenten, Ehegatten oder Geschwistern geschieht oder dem Erwerber nicht ein agnatisches Successionsrecht am Gute zusteht, erfolgen muß.“

III. § 14 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. März 1858 genehmigten Regulativs wird dahin abgeändert, daß den Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbriefen fortan Zinskupons auf einen zehnjährigen Zeitraum mit entsprechenden Talons beigegeben werden, in deren Muster demgemäß

anstatt der Worte: „vier Jahre“

die Worte: „zehn Jahre“

und anstatt der Worte: „Kupons Nr. 8“

die Worte: „Kupons Nr. 20“

zu setzen sind.

IV. Die in dem Allerhöchsten Erlass vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 395) den ritterschaftlichen Syndicis und deren Stellvertretern beigelegten Befugnisse werden dahin näher festgestellt, daß dieselben berechtigt sein sollen, Urkunden mit dem Darlehnsnehmer oder einer dritten Person, welche zum Zwecke der Eintragung von Pfandbriefsdarlehen in das Grundbuch ausgestellt werden, namentlich Schuldurkunden, Abtretungen, Vorrechtseinräumungen, Löschungsbewilligungen und vergleichene, sowie Urkunden über die zum Zwecke der Erleichterung der Pfandbriefsbeleihungen bewilligten Vorschüsse und deren Sicherstellung mit notarieller Glaubwürdigkeit aufzunehmen und auszufertigen.

V. Artikel XIII des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1877 genehmigten Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts (Gesetz-Sammlung S. 214) lautet fortan wie folgt:

„An Stelle des § 2 des Regulativs vom 3. Oktober 1868 betreffend die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinerträge (Gesetz-Sammlung S. 894) tritt nachstehende Bestimmung:

Zum Zwecke der Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes wird der 35fache Betrag des behufs der Veranlagung und Untervertheilung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253), der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung S. 673) und dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung S. 185) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrages des Grundstücks, sowie der 10fache Betrag des nach den §§ 4 und 5, Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 317) ermittelten jährlichen Nutzungswerthes des Wohnhauses als Kapitalwerth ausgeworfen.

Letzterer kann, falls die Nachweisungen über die wirklichen Erträge des betreffenden Gutes keinerlei Bedenken erregen, einen Zuschlag von 5 bis 15 Prozent erfahren, wegen solcher eigenthümlichen, besonders günstigen, bleibenden Momente in den Werthsverhältnissen des Guts, die grundsätzlich bei dem Verfahren wegen Ermittelung des Reinertrages behufs der Grundsteuerveranlagung überhaupt nicht, oder doch nur unwesentlich zur Geltung gelangt sind.

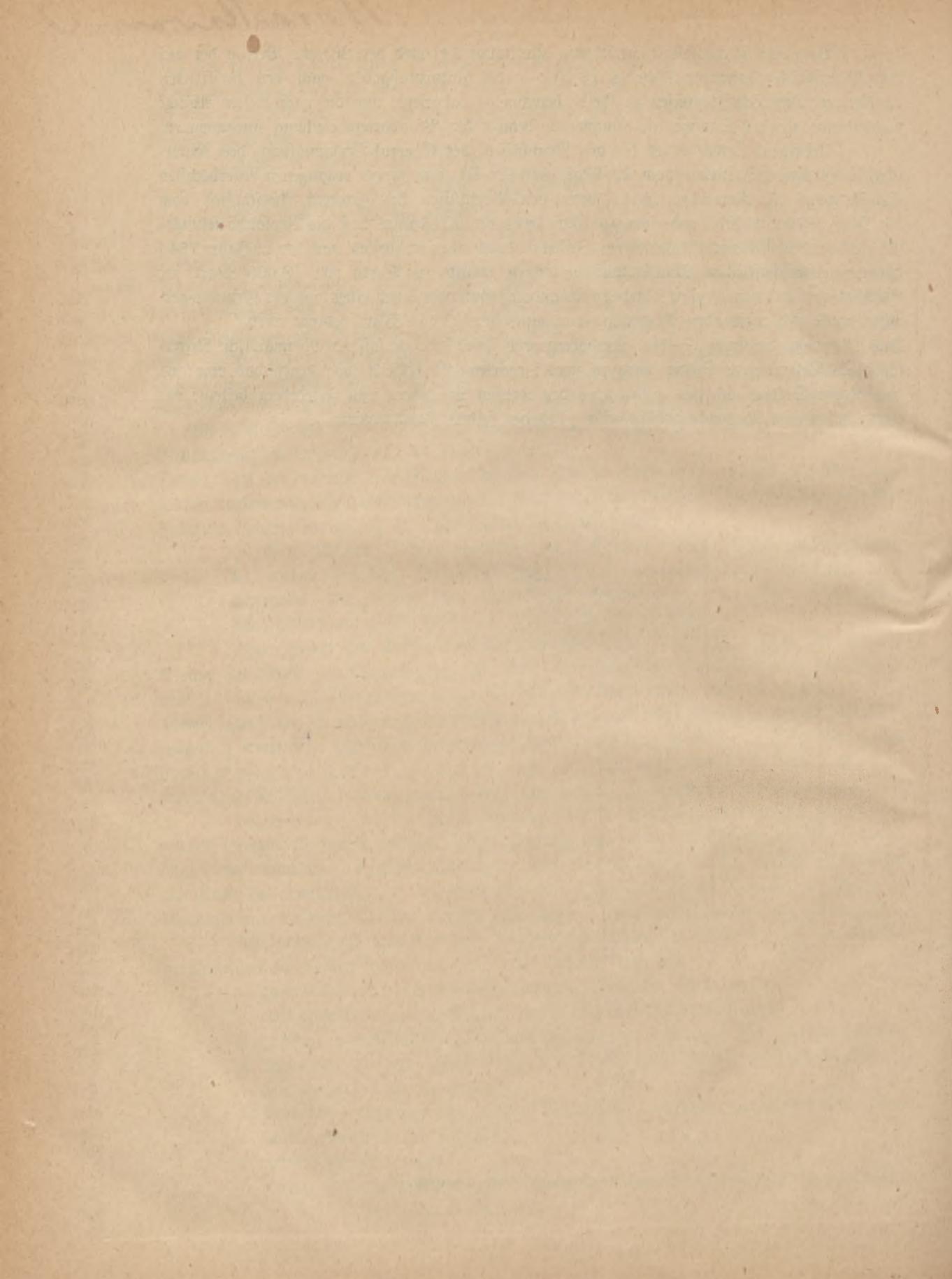
Als solche konkreten, besonders vortheilhaftem bleibenden Momente in den Werthsverhältnissen des Gutes können namentlich in Betracht kommen:

1. außerordentlich bequemer und günstiger Absatz der Rohprodukte,
2. vortheilhafte Lage der Grundstücke in Bezug auf Arrondissement,
3. günstige wirtschaftliche Lage und zweckmäßige, dauerhafte Bauart der Gebäude,
4. besonders günstiges Verhältniß der Wiesen und Weiden (Gras-Ländereien, permanente, raume Weidereviere),
5. bleibende Gelegenheit zur leichten Beschaffung reichlicher, natürlicher Düngungsmittel außerhalb des Taxgutes,
6. zweckmäßige Drainagen,
7. seit der Grundsteuerveranlagung eingetretene wesentliche verbesserte Umgestaltungen der Kultur- und Bewirtschaftungsart.

Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerthe wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§ 5) — die Naturalabgaben nach den publizirten 14 jährigen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnet — abgesetzt, und die nach diesem Abzuge verbleibende Kapital-Summe als Gutswerth behufs der Pfandbriefsbeleihung angenommen.

Uebrigens bewendet es bei den Beschlüssen der General-Versammlung des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts vom 22. Mai 1843 Nr. III, dem hierzu ergangenen Ullerhöchsten Erlass vom 15. November 1844, sowie den Beschlüssen des Engeren Ausschusses vom 20. Mai 1870 Nr. XVI und vom 19. Mai 1874 Nr. XII dahin, daß die Bepfandbriefsfähigkeit bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute durch einen mindesten, nach den im Jahre 1843 gültigen ritterschaftlichen Abschätzungsgrundzügen ermittelten Werth von 18 000 Mark für ein Rittergut und von 60 000 Mark für ein anderes Gut, oder durch einen aus der Grundsteuer-Mutterrolle sich ergebenden Reinertrag von mindestens 3 600 Mark bedingt wird."

- VI. Das bisherige, die Kreise Soldin, Landsberg und Friedeberg umfassende Neumärkische Ritterschaftliche Departement Soldin wird in zwei Departements getheilt, von denen das eine aus dem Kreise Soldin und das andere aus den Kreisen Landsberg und Friedeberg besteht, mit einem besonderen Ritterschafts-Rath für jedes der beiden Departements.
-



Liste der Prämien,

welche in der am 15., 16. und 17. Januar 1884 erfolgten **29. Verloosung** auf die am 15. September 1883 gezogenen 35 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 66. 86. 89. 95. 122. 313. 375. 435. 462. 478. 597. 629. 686. 694. 736. 744. 822. 872. 926. 944. 965. 1000. 1049. 1067. 1122. 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410. 1431. 1455 und 1467, gefallen sind.

<i>Nr.</i>	Prä-mie. Mark.																		
6504	375	9410	375	43461	375	59697	450	69388	450	87145	360	99921	360	115047	360	131972	375	143017	450
27	360	42	360	77	450	62805	375	73519	375	66	360	22	375	48	375	94	360	27	360
32	450	46	375	80	450	19	450	22	360	70	450	30	360	75	360	132629	360	38	375
33	375	56	375	81	360	21	375	23	375	79	360	42	360	78	360	31	360	59	360
45	1500	72	450	86	450	32	375	45	375	89	375	98	360	86	375	45	375	60	450
54	450	93	375	46104	360	60	375	51	450	95	375	104817	375	116730	375	48	450	84	375
77	375	12121	360	14	450	66	360	91	375	92503	375	24	375	50	360	75	360	89	450
80	450	36	375	27	450	69	375	98	375	12	360	30	750	53	375	90	450	90	360
89	360	44	360	31	375	70	450	600	360	24	360	37	360	55	450	135115	360	96	360
90	750	48	360	45	450	98	750	74304	450	26	360	48	375	64	375	32	450	145401	375
98	450	54	450	48	375	68513	450	18	1200	29	450	67	360	73	375	35	375	4	375
8503	375	61	450	73	375	20	450	33	360	38	1200	69	450	87	15000	36	375	21	360
17	375	63	360	75	375	34	375	37	360	82	360	73	360	96	450	46	360	22	360
27	375	87	375	47701	450	38	360	40	1200	83	375	77	375	119224	750	47	450	28	375
28	375	88	360	7	375	44	6000	53	360	94303	375	95	450	37	360	61	3000	37	375
38	450	92	360	55	360	45	450	76	3000	9	375	106615	450	51	450	66	375	48	450
39	360	31204	450	67	450	62	375	96	450	12	360	38	360	65	1200	70	375	55	360
80	360	32	375	88	375	72	450	98	360	30	360	86	360	67	360	73	450	66	360
86	450	33	360	59602	450	87	360	400	360	45	360	95	360	80	450	75	450	72	375
96	450	47	360	5	450	98	450	82106	360	59	1200	112117	375	87	450	90	375	73	360
97	360	72	375	12	450	69310	360	17	450	79	450	23	360	98	375	140904	450	92	450
8808	360	82	375	18	375	12	450	21	360	96418	360	30	450	131903	375	12	360	146618	375
9	450	92	360	21	375	13	360	27	450	22	450	51	375	6	375	29	375	31	360
36	375	37447	450	34	375	15	60000	30	360	60	375	57	375	14	360	48	360	34	450
38	450	54	360	42	375	20	450	39	360	71	360	74	375	17	360	49	450	36	375
57	450	72	360	51	375	31	360	64	375	96	1200	77	360	18	360	63	450	44	360
77	750	78	360	54	450	41	375	66	375	99	360	86	375	54	375	70	375	46	375
94	375	79	450	66	360	47	360	81	450	99902	375	115011	180000	59	360	143009	750	80	450
98	375	43430	375	67	450	73	360	84	360	9	375	13	360	67	450	15	1500	90	375
900	375	59	450	94	375	81	360	87135	450	19	360	25	375	68	450	16	375	95	450

Die übrigen zu obigen Serien gehörenden 3200 Nummern sind jede mit einer Prämie von 354 Mark gezogen worden.
Sämtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Kupons Serie IV. Nr. 5 bis 8 und Talons abzuliefern.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Die umstehenden

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare dafelbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Kupons Serie IV. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1883 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Kupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1328. (1. Verloosung für 1856),
Serie 870. (10. Verloosung für 1865),
Serie 1114. (11. Verloosung für 1866),
Serie 1433. (17. Verloosung für 1872),
Serie 320. (18. Verloosung für 1873),
Serie 232. 445. 1023. (19. Verloosung für 1874),
Serie 132. (20. Verloosung für 1875),
Serie 4. 1140. (21. Verloosung für 1876),
Serie 34. 577. 580. 615. (22. Verloosung für 1877),
Serie 301. 495. (23. Verloosung für 1878),
Serie 36. 142. 189. 250. 1096. 1371. 1443. (24. Verloosung für 1879),
Serie 117. 188. 212. 215. 219. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 1029. 1125. 1254. 1309.
(25. Verloosung für 1880),
Serie 115. 131. 145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509.
546. 645. 689. 738. 771. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243.
1270. 1273. 1287. 1413. 1488. (26. Verloosung für 1881),
Serie 194. 207. 297. 325. 373. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962.
1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453. 1475. (27. Verloosung für 1882),
Serie 51. 126. 213. 222. 225. 230. 333. 363. 475. 484. 487. 591. 654. 662. 681. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937.
964. 979. 1028. 1065. 1090. 1102. 1120. 1144. 1150. 1183. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341.
1355. 1384. 1385. 1412. 1421. 1469. 1474. 1490. (28. Verloosung für 1883),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisierung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Müddorff.